

Lösungsskizze FÜM III vom 26. Juni 2015

1. *Verfassen Sie einen entsprechenden Schriftsatz! (≈ 65 %) (74 P + 28 ZP)*

Formerfordernisse

- Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
- erhoben durch die RIESS KELOmat GmbH
- + gefertigt durch Dipl.-Ing. Julian Rieß
- gegen den Bescheid vom 11. 6. 2015, Zahl BA-0089,
- des Stadtsenats von Waidhofen an der Ybbs als belangter Behörde,
- der Beschwerdeführerin zugestellt am 16. Juni 2015,
- eingebracht beim Stadtsenat von Waidhofen an der Ybbs
- wegen Verletzung in den Rechten auf Erteilung der Baubewilligung, der gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung und der naturschutzrechtlichen Bewilligung

Baubewilligung

Beschwerdeantrag

- Antrag auf Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass die Berufung Schlags abgewiesen und die Berufungen Dorfers und Rothschilds zurückgewiesen werden [Antrag auf Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit (Verletzung von Verfahrensvorschriften) und Erteilung der Baubewilligung akzeptieren]

Zuständigkeit, Vorfragen

- Das Emaillewerk stellt ein Gebäude gemäß § 4 Z 15 BauO dar,
- dessen Neuerrichtung nach § 14 Z 1 BauO einer Bewilligung bedarf.
- Parkplatz und Erschließungsstraße sind bauliche Anlagen im Sinn des § 4 Z 6, die nach § 14 Z 2 einer Bewilligung bedürfen.
- + Der Magistrat war nach § 2 Abs 1 BauO in erster Instanz zuständig,
- die Zuständigkeit des Stadtsenats zur Erlassung des Berufungsbescheids gründet sich auf § 2 Abs 1 BauO bzw § 16 Abs 1 STROG.

Dorfer

- Der Stadtsenat hätte jedoch die Berufung Franziska Dorfers als unzulässig zurückweisen müssen,
- weil sie als Mieterin nach § 6 Abs 1 Z 4 BauO keine Nachbarstellung hat.
- + Überdies ist durch den seitlichen Bauwuch von 13 m dem § 50 BauO genüge getan,
- + und die Gebäudehöhe von 13 m reicht hin, um ausreichende Belichtung iSd § 4 Z 3 BauO zu sichern.

Rothschild

- Zurückzuweisen ist auch die Berufung Anselm Rothschilds,
- der zwar als Eigentümer Nachbar iSd § 6 Abs 1 Z 3 BauO ist,
- aber in der mündlichen Verhandlung mit dem Widerspruch zur Flächenwidmung eine öffentlich-rechtliche Einwendung geltend gemacht hat, die keinen Konnex zu subjektiven Rechten hat:
- Schutz vor Emissionen kann er zwar nach § 6 Abs 2 Z 2 iVm § 48 BauO wohl grundsätzlich geltend machen,
- er hat dies aber nicht einmal mittelbar getan, weil er in concreto die Ödlandwidmung ins Treffen führt, mit der gerade kein Immissionsschutz verbunden ist.
- Die Einwendung unzumutbaren Verkehrslärms in der Berufung ist ebenfalls unzulässig, weil er insoweit gemäß § 42 Abs 1 AVG präkludiert ist,
- denn die Behörde hat die Augenscheinsverhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz AVG (Gemeindeanschlag) und gemäß § 42 Abs 1a AVG (Homepage) kundgemacht.
- + Außerdem scheitert die Zulässigkeit daran, dass der Lärm, gegen den er sich wendet, bei kompetenzkonformer Interpretation des § 48 BauO nicht durch die Benützung des Bauwerks verursacht ist.

Schlag

- Die Berufung Evelyn Schlags war hingegen zulässig: Sie ist nach § 6 Abs 1 Z 4 BauO Nachbarin
- und führt mit ausreichender Belichtung ein Recht ins Treffen, das ihr nach § 6 Abs 2 Z 3 BauO tatsächlich zusteht.
- Ihre Berufung wäre jedoch gemäß § 66 Abs 4 AVG abzuweisen gewesen, weil die Belichtung ihres Hauses im Sinn des § 4 Z 3 BauO ausreicht:
- Bei einer Gebäudehöhe von 13 m und einem Abstand von mindestens 16 Meter (6 Meter Bauwich + 10 Meter Straßenbreite) ergibt sich jedenfalls ein Lichteinfallswinkel unter 45°.

Zurückverweisung

- Die Sache war in jeder Hinsicht entscheidungsreif, der Stadtsenat hätte nach § 66 Abs 4 AVG in der Sache selbst entscheiden müssen.
- Er bringt in seinem Bescheid auch gar keine Gründe vor, die nach § 66 Abs 2 AVG eine Zurückverweisung tragen hätten können.
- + Die Rechtsprechung führt das Instanzenverlustargument nur dort ins Treffen, wo Sache des Berufungsverfahrens und Sache des erstinstanzlichen Verfahrens auseinander fielen. Das ist in vorliegender Baurechtssache nicht der Fall.

Betriebsanlagengenehmigung

Beschwerdeantrag

- Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Bescheids wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde
- + Antrag/Anregung der Zurückweisung der erhobenen Berufungen, die als Beschwerden zu qualifizieren sind, im fortgesetzten Verfahren

Vorfragen, Unzuständigkeit der belangten Behörde

- Emaillegeschirr wird von der GmbH selbstständig, regelmäßig und mit Ertragsabsicht erzeugt. Es handelt sich um eine gewerbliche Tätigkeit iSd § 1 GewO,
- + die weder gesetzlich verboten noch nach § 2 von der GewO ausgenommen ist.
- Das geplante Werk ist ortsgebunden und der Geschirrproduktion regelmäßig zu dienen bestimmt, also eine gewerbliche Betriebsanlage iSd § 74 Abs 1 GewO.
- Der Parkplatz steht in örtlicher wie funktionaler Verbindung mit der Werkshalle und ist deshalb ein Teil der Betriebsanlage, die gewerberechtlich eine Einheit darstellt.
- Bewilligungspflicht nach § 74 Abs 2 GewO liegt aufgrund der Eignung vor, die dort aufgeführten Schutzgüter zu beeinträchtigen:
- Mittätige können durch die heiße Emaillefarbe zu Schaden kommen (Z 1), Nachbarn (Z 2) und Verkehr (Z 4) können beeinträchtigt werden.
- Zuständig ist nach § 333 GewO die Bezirksverwaltungsbehörde.
- Waidhofen ist nach § 1 Stadtrecht 1977 Stadt mit eigenem Statut,
- es besorgt daher gemäß § 1 Abs 3 STROG neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch jene der Bezirksverwaltung.
- Nachdem nach § 47 NÖ STROG die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung vom Magistrat besorgt werden, war der Magistrat sachlich zuständig.
- + Diese Rechtslage widerspricht Art 119 Abs 2 B-VG, der die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs dem Bürgermeister zuweist
- + und der sich auch auf die Bezirksverwaltungsagenden in Statutarstädten bezieht, weil jede nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehende Angelegenheit nach Art 115 Abs 1 B-VG in den übertragenen fällt.
- + Anregung an das LVwG, beim VfGH gemäß Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG einen Antrag auf Prüfung des präjudiziellen § 47 Abs 1 STROG zu stellen.
- Anders als dem Magistrat mangelte dem Stadtsenat die Zuständigkeit,
- weil es sich beim Betriebsanlagenrecht um keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt.
- Die Beschwerdeführerin erachtet sich daher in ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG) als verletzt.

- + Dass Parteien eine Berufung erhoben haben, ändert daran nichts, weil falsche Bezeichnungen nicht schaden und diese Rechtsmittel daher als Beschwerden zu behandeln (und an das Landesverwaltungsgericht weiterzuleiten) gewesen wären.

Unzulässigkeit der erhobenen Berufungen

- In Ermangelung von Sachverhaltsangaben, die eine Subsumtion des Werks unter § 359b GewO ermöglichen, war ein normales Genehmigungsverfahren durchzuführen,
- in dem die Nachbarn iSd § 75 Abs 2 GewO Parteistellung hatten.

Schlag

- Schlag ist zwar fraglos Nachbarin iSd § 75 Abs 2 GewO,
- sie hat aber in der mündlichen Verhandlung keine gewerberechtliche Einwendung erhoben.
- + Die Einschränkung der Belichtung durch die Werkshalle ist nach § 74 Abs 2 Z 2 GewO unerheblich, da keine von der Betriebsanlage ausgehende Emission.
[begründete gegenteilige Ansicht akzeptieren]
- Nachdem die Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz AVG (Gemeindeanschlag) und gemäß § 42 Abs 1 AVG in einer in den Materienvorschriften vorgesehen Form (Internetseite der Behörde nach § 356 Abs 1 Z 2 GewO) kundgemacht wurde, ist sie mit ihrem späteren Vorbringen in der Berufung präkludiert.
- Wollte man hingegen den Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften in § 42 Abs 1 AVG als Verweis auf sämtliche dort angeführten Kundmachungsformen lesen, wäre zwar mangels Erfüllung der Z 3 und 4 des § 356 Abs 1 GewO weiteres Vorbringen möglich.
- Schlag wäre damit aber nicht geholfen, weil die GewO ihr weder ein Recht auf Wahrung der Energieeffizienz im Werk
- noch auf Bereitstellung eines Störfallkonzepts verleiht.
- + Im konkreten Fall fehlt es schon an einer Vorschrift des objektiven Rechts, die der Behörde die Vorschreibung zur Pflicht macht: Diese Erfordernisse beziehen sich gemäß § 77a Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 6 GewO nur auf IPPC-Anlagen,
- + zu denen das Emaillewerk mangels Erfüllung der Schwellenwerte der Z 3.4 der Anlage 3 zur GewO nicht gehört.
- Die von Schlag erhobene Berufung wäre daher als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

Rothschild

- Rothschild ist mangels ständigen Aufenthalts in der Nähe der Betriebsanlage nur deshalb Nachbar iSd § 75 Abs 2 GewO, weil er dinglich berechtigt ist.
- Als solcher dinglich Berechtigter kann er Gefährdungen seines Eigentums geltend machen.
- Unter einer Gefährdung des Eigentums ist jedoch gemäß § 75 Abs 1 GewO eine bloße Minderung des Verkehrswerts nicht zu verstehen.
- Mit der Einwendung der Entwertung des Grundstücks behauptet er nun nicht mehr als eine solche Minderung; diese Einwendung ist auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.
- Die nachträglich erhobene Einwendung des Verkehrslärms wäre zwar, sofern man sie nicht für präkludiert hält [siehe oben], zulässig,
- weil nach § 74 Abs 3 GewO auch Immissionen, die von Erfüllungsgehilfen verursacht werden, der Betriebsanlage zugerechnet werden.
- + Die Beifügung, dass diese Belästigungen durch Personen „in der Betriebsanlage“ bewirkt werden müssen, bezieht sich nach der Rechtsprechung nur auf Kunden und schließt die Zurechnung des von an- und abfahrender LKWs auf der öffentlichen Verkehrsfläche produzierten Lärms zur Betriebsanlage nicht aus.
- Hier scheidet ein Recht Rothschilds auf Abwehr dieses Lärms aber daran, dass er als nur vorübergehend Aufhältiger iSd § 75 Abs 2 zweiter Satz GewO weder Gesundheits- noch Immissionsschutz geltend machen kann.
- + Sinn der Gegenausnahme für dingliche Berechtigung ist nur, ihnen Schutz ihrer dinglicher Rechte einzuräumen, nicht aber Belästigungsschutz, weil sie einen solchen wegen bloß vorübergehender Anwesenheit nicht benötigen.

— Seine Berufung wäre daher ebenfalls als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

Dorfer

- Dorfer ist als neben der Betriebsanlage dauernd wohnender Mieter Nachbar iSd § 75 Abs 2 erster Satz GewO.
- Mit der Sicherheit des Verkehrs (Z 4) wendet er jedoch eine Ziffer ein, die nur dem Schutz öffentlicher Interessen dient und ihm keine Rechte verleiht.
- Gleiches gilt für das ergänzende Vorbringen der Berufung, dass im Werk Lebensgefährdungen drohen, weil er damit das Leben Dritter ins Treffen führt.
- Auch die Berufung Dorfers erweist sich als zur Gänze unzulässig.

Naturschutzrechtliche Bewilligung

Beschwerdeantrag

- Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Bescheids wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde
- + Antrag/Anregung der Zurückweisung der von Schlag und der Gemeinde erhobenen Berufungen, die als Beschwerden zu qualifizieren sind, im fortgesetzten Verfahren

Vorfragen, Unzuständigkeit der belangten Behörde

- Nach § 7 Abs 1 Z 8 NSchG bedarf die Errichtung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland der Bewilligung durch die Naturschutzbehörde.
- + Ödland stellt nach § 20 ROG Grünland dar.
- Die Pflicht besteht jedoch nur außerhalb des Ortsbereichs. Im Hinblick auf die angrenzende Konradsiedlung kann bezweifelt werden, ob der Parkplatz diese Voraussetzung erfüllt. [advokatorische Lösung] / Im Hinblick auf die Situierung des Parkplatzes siedlungsabgewandt hinter der Halle ist diese Voraussetzung erfüllt. [Alternativlösung]
- Naturschutzbehörde ist nach § 24 Abs 1 NSchG die Bezirksverwaltungsbehörde.
- Der Magistrat war daher nach § 47 STROG zur Erteilung der Bewilligung zuständig. [Genauere Ausführungen oben zur GewO berücksichtigen, soweit sie dort fehlen.]
- Dem Stadtsenat fehlt jedoch eine Zuständigkeit zur Entscheidung über die erhobenen Rechtsmittel. [Verletzung des Gesetzlichen Richters oben zur GewO berücksichtigen.]
- + Dass § 24 Abs 2 NSchG die nach dem Gesetz der Gemeinde zukommenden Aufgaben in den eigenen Wirkungsbereich verweist, ändert daran nichts,
- + weil es sich bei der Bewilligungszuständigkeit des § 24 Abs 1 NSchG gerade nicht um eine der Gemeinde zugewiesene Zuständigkeit handelt, sondern um eine solche der staatlichen Verwaltung.

Gemeinde

- Die Gemeinde hat nach § 27 NSchG im Verfahren Parteistellung,
- + und als Amtspartei unterliegt sie nicht der Präklusion.
- Sie kann jedoch nur Interessen des Fremdenverkehrs, der Gefahrenpolizei, des Orts- und Landschaftsbildes und der Raumordnung geltend machen.
- Die Geltendmachung von Verkehrsbelangen findet hingegen in § 27 NSchG keine Deckung.
- Das Rechtsmittel wäre als unzulässig zurückzuweisen gewesen. [Abweisung akzeptieren]

Schlag

- Nachbarn gewährt das NSchG keine subjektiv-öffentlichen Rechte, auch nicht solche auf Erholung.
- Die Einwendung der Beeinträchtigung des Erholungswertes der Konradsau ist daher unzulässig,
- das Rechtsmittel Schlags als unzulässig zurückzuweisen.
- + Überdies stellt die Widmung als Ödland ein Indiz dar, dass die Erteilung der Bewilligung nach § 7 Abs 2 NSchG zulässig war.

Zusatzpunkte

- + Für das Werk besteht keine UVP-Pflicht.

- + Die Verbindung der drei Verfahren war nach § 39 Abs 2a AVG geboten.
- + Dass Krammer als Bürgermeister nicht an der Stadtsenatssitzung teilgenommen hat, war im Hinblick auf § 7 Abs 1 Z 4 AVG korrekt. [Z 3 akzeptieren, wenn begründet]
- + Problematisierung der Doppelrolle Krammers (Magistratsvorstand, Außenvertretung der Gemeinde als Partei).
- + Durch die Entscheidung nach GewO und NSchG hat der Stadtsenat gegen das (ungeschriebene) Verbot administrativer Instanzenzüge außerhalb des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde verstoßen.

2. *Verfassen Sie ein entsprechendes Gutachten, in dem Sie auf alle prozessualen und materiellrechtlichen Aspekte eingehen! (kein Schriftsatz) (≈ 35 %) (42 + 18 ZP)*

Anfechtungsbefugnis

- Nach Art 140 Abs 1 Z 2 B-VG erkennt der VfGH über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen über Antrag eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates.
- Der Nationalrat besteht gemäß § 1 Abs 1 NRWO aus 183 Mitgliedern.
- Die beiden Fraktionen verfügen gemeinsam über 62 Mitglieder, das ist mehr als ein Drittel, ihre Abgeordneten sind daher gemeinsam antragslegitimiert.
- Voraussetzung der Antragstellung ist die rechtliche Existenz des bekämpften Gesetzes, die mit seiner Kundmachung vorliegt.
- Dass das Gesetz seinem Art I § 19 zufolge erst mit 1. Jänner 2016 in Kraft tritt, schadet nicht,
- + wäre aber im Rahmen der konkreten Normenkontrolle relevant, weil es dort vor Inkrafttreten an Präjudizialität mangeln würde.
- Ein Gesetzesprüfungsantrag ist somit ab dem 19. August 2015 zulässig.

§ 1

- Abs 2 und 3 zeigen, dass BVT wie Landesämter als Binnengliederungen hier des BMI, dort der LPD konzipiert sind. Die Ämter stellen also keine Behörden dar, sondern sind in die bestehenden Sicherheitsbehörden integriert.
- + Diese Konstruktion soll einen Verstoß gegen Art 78a B-VG vermeiden.
- Auf unterster Ebene, in den Bezirksverwaltungsbehörden, sind hingegen keine Verfassungsschutzämter vorgesehen. Das bedeutet, dass das PStSG durchwegs von Bundesbehörden – und damit: in unmittelbarer Bundesverwaltung – vollzogen wird.
- Nach Art 131 Abs 2 B-VG ist somit zur Kontrolle des PStSG-Vollzugs das Bundesverwaltungsgericht zuständig.
- + § 88 Abs 2 SPG, der das Gegenteil nahelegt, ist entweder verfassungskonform um die PStSG-Belange zu reduzieren, oder er ist invalidiert.

§ 5

- + Dass die Ämter weiterhin nach SPG vorgehen können, führt zu Befugniskonkurrenz. Das ist im Hinblick auf Art 83 Abs 2 B-VG grundsätzlich unproblematisch, im Hinblick auf Rechtsschutzwege (SPG – LVwG, PStSG – BVwG) jedoch ein Problem.

§ 6

- Abs 1 Z 1 transferiert die erweiterte Gefahrenerforschung in Bezug auf Gruppen aus dem SPG (§ 21 Abs 3 Z 2) ohne inhaltliche Änderungen in das neue Gesetz.
- + Für fundierte Kritik der Unschärfe und Weite der Aufgabe.
- Abs 1 Z 2 löst die erweiterte Gefahrenerforschung in Bezug auf Einzelpersonen ab und ist enger gefasst als der bisherige § 21 Abs 3 Z 1 SPG. Unproblematisch.
- Abs 2 ist dem § 16 Abs 2 SPG nachgebildet und löst die Begrenzung der staatspolizeilichen Aufgaben auf ebenso präzise wie verfassungsrechtlich unbedenkliche Art und Weise (Strafrechtsakzessorietät).
- Die Unschärfe der Vorfeldumschreibung wird durch das Erfordernis einer Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten nach § 15 Abs 2 verfahrensmäßig kompensiert.

§ 9

- Die Regelung sichert Aufgabenbezug und Verhältnismäßigkeit der Datenverwendungsermächtigungen und ist daher grundrechtlich indiziert.

§ 10

- Abs 1 stellt eine Ermächtigung zur Informationsverwendung dar, die den Ämtern lediglich das erlaubt, was Private kraft Freiheit dürfen.
- Die Regelung sieht einen Eingriff in § 1 Abs 1 DSGVO und Art 8 Abs 1 EMRK (Privatleben) vor,
- der infolge Aufgabenbindung und Verhältnismäßigkeitsanforderungen in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist.
- + Für Erörterung der nach Art 8 Abs 2 EMRK einschlägigen Schutzgüter.
- Abs 3 ermöglicht die Nutzung offener Quellen. Infolge allgemeiner Verfügbarkeit ist ein Eingriff in das Recht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs 1 DSGVO zu verneinen,
- + ein Eingriff in Art 8 Abs 1 EMRK liegt nach der Rechtsprechung zwar vor, er lässt sich aber leicht rechtfertigen.
- Die Ermächtigung zur „Umwidmung“ und Weiterverwendung personenbezogener Bilddaten in Abs 2 wiegt erheblich schwerer,
- ist aber durch strikte Erforderlichkeit und durch die Ausnahme betreffend Daten über nichtöffentliches Verhalten auf das Verhältnismäßige beschränkt.
- Überdies besteht durch Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten (Ermächtigung nach § 15 Abs 2 zweiter Satz) auch eine verfahrensmäßige Sicherung.
- + Problematisch ist hingegen, die die Ermächtigung auch sensible Daten umfasst, ohne dass die Verwendungszwecke näher spezifiziert wären.

§ 12

- Die Ermächtigung zur Einholung von Auskünften über Inhaltsdaten in Abs 1 Z 7 greift in das Fernmeldegeheimnis (Art 10a StGG) ein.
- Dafür ist nach Art 10a StGG ein richterlicher Befehl erforderlich,
- der durch das Gesetz nicht vorgesehen ist.
- + Die Wortfolge „, Inhaltsdaten (§ 92 Abs. 3 Z 5)“ in Abs 1 Z 7 ist daher verfassungswidrig.
- Die Einholung von Auskünften über Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten nach Abs 1 Z 7 lässt das Fernmeldegeheimnis unberührt, weil nicht der Inhalt der Nachricht, sondern nur die äußeren Kommunikationsumstände angesprochen sind. [Gegenteilige Auffassung akzeptieren, wenn über Rückschlussmöglichkeit auf die Kommunikationsinhalte begründet.]
- Es liegt jedoch ein Eingriff in die Rechte auf Briefverkehr sowie auf Privat- und Familienleben nach Art 8 Abs 1 EMRK vor.
- Die Befugnis steht unter Verhältnismäßigkeitsvorbehalt,
- es braucht eine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten nach § 15 Abs 2 zweiter Satz,
- und das Erfordernis der Befürchtung der Begehung einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung bildet eine weitere Schranke.
- Diese Hürde ist jedoch sehr niedrig, es fehlt an Kontrolle durch einen Richter,
- sodass die Ermächtigung überschießend erscheint. [Andere Ergebnisse akzeptieren.]
- Abs 1 Z 6 erlaubt das punktuelle Nachvollziehen von Reisebewegungen und bleibt in der Eingriffsintensität hinter Z 7 zurück. Wohl verfassungskonform, da unter Verhältnismäßigkeitsvorbehalt stehend und an eine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten geknüpft.
- Die Ermächtigungen zu Observation, verdeckter Ermittlung, Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, Kennzeichenerkennungsgeräten und Auskunftseinholung bei Telekomnetzbetreibern entsprechen den Regelungen des SPG und halten sich ebenfalls im verfassungsrechtlichen Rahmen (Verhältnismäßigkeit, Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten). [Begründete andere Bewertungen akzeptieren.]
- + Für gesonderte Erörterung der Kontakt- und Begleitpersonen.

- + Die Schranken der Verwendungsermächtigungen in § 54 sind auch im Rahmen des PStSG zu beachten. [Rasterfahndungserwägungen honorieren.]
- + Zu verdeckter Ermittlung können jedoch infolge der durch Art II Z 13 bewirkten Änderung des § 54 Abs 3 SPG auch Vertrauenspersonen eingesetzt werden, die als Private außerhalb der Behördenorganisation stehen und vielfach dem kriminellen Milieu oder dem Umfeld der zu beobachtenden Gruppierungen entstammen.
- + Das wirft die Frage auf, ob die Ingerenzmöglichkeiten des neuen § 54 Abs 3a SPG den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Beleihungen genügen.

§ 14

- Abs 1 sichert das Recht auf Richtigstellung und Löschung gemäß § 1 Abs 3 Z 2 DSG gesetzlich ab.
- Die in Abs 2 vorgesehenen Beschränkungen sind im Hinblick auf die periodische Überprüfungspflicht verhältnismäßig iSd § 1 Abs 4 DSG 2000.
- + Der Zeitraum von sechs Jahren bis zur unbedingten Lösungsverpflichtung erscheint jedoch bedenklich lange,
- + und die Ermöglichung der Speicherung ohne Aufgabe im Hinblick auf mögliche künftige Aufgaben hebt den Zweckbindungsgrundsatz weitgehend aus (die Aufgabe umfasst ohnedies schon das Vorfeld, somit ist auch das Vorfeld des Vorfelds erfasst).

§ 15

- Der Rechtsschutzbeauftragte nach dem SPG erhält im PStSG vergleichbare Befugnisse für die Kontrolle des Staatsschutzes.
- Es fehlt jedoch im PStSG an einer Weisungsfreistellung, die dem § 91a Abs 1 SPG entspricht.
- + § 91a Abs 1 SPG bezieht sich nur auf die Aufgaben nach dem SPG, eine analoge Anwendung auf das PStSG ist im Hinblick auf Art 20 Abs 1 B-VG problematisch.
- + Problematisiert werden kann ferner die unbeschränkte Möglichkeit der Verlängerung der Maßnahmen,
- + und im Hinblick auf den Ermächtigungstransfer ins PStSG ohne korrespondierende Weisungsfreistellung kann die Frage aufgeworfen werden, ob der Gesetzbeschluss nicht nach § 91a Abs 3 SPG qualifizierter Mehrheiten im Nationalrat bedurft hätte.

§ 17

- Die Pflicht des Rechtsschutzbeauftragten zu Information der Betroffenen oder Beschwerdeführung in ihrem Namen sichert die Einhaltung der gesetzlichen Schranken ab.
- Die Informationspflicht nach Abs 2 ermöglicht es den Betroffenen, verwaltungsgewärtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, was durch Art 13 EMKR geboten ist.
- Aufschieben und Unterbleiben der Information folgen den allgemeinen Regeln des § 26 Abs 2 DSG und erscheinen unproblematisch.

Empfehlungen

- Anführung der laut Gutachten bedenklichen Bestimmungen (reine Konsistenzbewertung)
- präzise Eingrenzung des Sitzes der angenommenen Verfassungswidrigkeiten (reine Konsistenzbewertung)

3. Aufbau der Arbeit: 4 P

- Systematisches Herangehen.
- Sinnvolle Gliederung.
- Ordentliche Subsumtion und stringente Argumentation.
- Verzicht auf alles, was nicht zur Falllösung beiträgt.

4. Sprache: 2 P

- Ganze Sätze, nicht bloß Stichworte, Pfeile und Paragraphenangaben.
- Gutes Deutsch.

Aufbau- und Sprachpunkte werden nur vergeben, wenn das Kriterium über die gesamte Arbeit hinweg im Großen und Ganzen erfüllt ist.

Legende

- Punkt
- + Zusatzpunkt

insgesamt $74 + 42 + 6 = 122$ Punkte und $28 + 18 = 46$ Zusatzpunkte

Notenschlüssel

0 bis 40	nicht genügend
40,5 bis 53	genügend
53,5 bis 66	befriedigend
66,5 bis 80	gut
ab 80,5	sehr gut